



KLINIKUMFORCHHEIM
Freunde und Förderer e.V.

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen:
KLINIKUM FORCHHEIM Freunde und Förderer e.V.

Er ist am 2.6.1995 gegründet worden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Forchheim. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Akzeptanz des KLINIKUM FORCHHEIM zu fördern. Er verfolgt weiterhin den Zweck, die Qualität der medizinischen Leistungen weiter zu verbessern und soziale Projekte zu fördern.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter.
 2. Förderung von Forschungsvorhaben und Doktorarbeiten, die sich mit ambulanten oder stationären Patienten des KLINIKUM FORCHHEIM beschäftigen
 3. Förderung oder Durchführung von Kursen, Symposien und Kongressen auf medizinischem Gebiet.
 4. Förderung von Veranstaltungen, die der Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsfragen dienen, u.a. auch Schwangerschaftsberatungen, Diabetes-Schulungen u.ä..
 5. Förderung von baulichen und räumlichen Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Verschönerung des KLINIKUM FORCHHEIM dienen.
 6. Förderung bei der Anschaffung medizinischer Geräte, soweit diese nicht durch Fördermitteln des Staates beschafft werden können.
 7. Unterstützung von sozialen Projekten
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen oder sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausgaben bis zu 1000,- € können vom 1. oder 2. Vorsitzenden vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Vorstandes.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstand.

a) Ordentliche Mitglieder:

Das Mitglied soll das 18. Lebensjahr erreicht haben.

b) Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr im voraus, jeweils bis zum 15. Februar an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluß
- c) Tod des Einzelmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bestehen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so weit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) trotz zweifacher Mahnung, von der die 2. durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht leistet.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschuß ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschuß der Vorstandschaft hat vorläufig Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

III. Leitung des Vereins

§ 8 Die Leitung des Vereins geschieht durch:
a) den Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden (geschäftsführend)
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins auf Weisung des Gesamtvorstandes ausführt
d) dem Schriftführer
e) dem Schatzmeister
f) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.

§ 10 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, bei denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Jedes abwesende Mitglied des Vorstandes kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Beschlußfassung durch schriftliche, telefonische Umfrage, oder durch Fax und E-Mail ist zulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen sind.

§ 12 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden zu berufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluß der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Sie beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens 10 Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Einspruch gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
9. Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden oder vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, dieser muß eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens 3 Monaten liegen.

Für die Beschlußfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen nötig.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins - so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Stadt Forchheim mit der Verpflichtung, es ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Forchheim, 2. 6. 1995, 1. 4. 1998, 24. 10. 2005, 26. 2. 2007, 8. 3. 2010, 25. 2. 2013, 27. 1. 2014 und 26. 9. 2016

Derzeitige Vorstandschaft (Stand: September 2016):

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Vorsitzender | Franz Streit, Druckereibesitzer, Bürgermeister,
St.-Martin-Str. 7, 91301 Forchheim, Tel. 5577, Fax 64219 |
| 2. Vorsitzender | Dr. Uwe Kirschstein, Oberbürgermeister,
Schulstraße 3, 91301 Forchheim,
Telefon 714-213 |
| Schatzmeister | Sven M. Oelkers,
Krankenhausdirektor, Telefon 610-222 |
| Geschäftsführer | Herbert Wolfrum,
stv. geschäftsf. Direktor i. R., Telefon 94185 |
| Schriftführer | Andreas Rudl,
Apotheker, Telefon 340930 |
| 1. Beisitzer | PD Dr. med. Jürgen Gschossmann,
Chefarzt Innere Medizin, Telefon 610-205 |
| 2. Beisitzer | Dr. Bernhard Drummer,
Chefarzt Abdominal-Chirurgie, Telefon 610-201 |
| 3. Beisitzer | Dr. Wolfgang Dratz, Internist,
Löschwöhrdstr. 7a, Telefon 15566 |

-
- | | |
|--------------------|---|
| 1. Rechnungsprüfer | Franz Stumpf, Alt-OB,
Hornschuchallee 7, 91301 Forchheim, Telefon 2206 |
| 2. Rechnungsprüfer | Paul Gerhard Käding, Elektromeister, Stadtrat
Kanalstraße 12, 91301 Forchheim, Telefon 65647 |